

Synopse

Grossratsbeschluss zur Revision der Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in Schulen

Geltendes Recht	Version 1. Lesung Grosser Rat
	I.
	Änderung Verordnung über die gesundheitlichen Dienste in den Schulen vom 27. März 2000:
<p>Art. 4 Untersuchung der Schüler</p> <p>¹ Der Schularzt hat jedes Jahr die neu eintretenden Schüler der ersten Primar-klasse innert den ersten drei Monaten des Schuljahres sowie alle Schüler der sechsten und achten Klasse im Laufe des Schuljahres zu untersuchen. Schüler, die aus einer anderen Schule übertreten und Zuzüger aus dem Ausland sind zu einer schulärztlichen Untersuchung aufzubieten, sofern sie nicht eine in diesem Artikel beschriebene Untersuchung nachweisen können.</p> <p>² Die schulärztlichen Massnahmen werden in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsfachpersonen und in Absprache mit den Schulräten durch das Departement festgelegt.</p> <p>³ Das Departement erlässt über Ziel und Zweck der Untersuchungen in den einzelnen Stufen Richtlinien.</p> <p>⁴ Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge von Schülern der sechsten und achten Klasse können ihre Kinder vom schulärztlichen Untersuchungen dispensieren lassen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes bezüglich eines aktuellen ärztlichen Untersuchungs vorlegen können.</p> <p>⁵ Eine spezialärztliche Augenuntersuchung im Kindergarten wird den Schulgemeinden empfohlen.</p>	<p>⁴ Eltern bzw. Inhaber der elterlichen Sorge können ihre Kinder vom schulärztlichen Untersuchungen dispensieren lassen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung des behandelnden Arztes bezüglich eines aktuellen ärztlichen Untersuchungs vorlegen können.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>

	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Dieser Beschluss tritt mit der Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.